



FRITZ RUDOLF KÖRPER, MdB
STELLVERTRETENDER VORSITZENDER
DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION



DR. WOLFGANG SCHÄUBLE, MdB
BUNDESMINISTER DES INNEREN

An die
Vorsitzenden der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen
c/o Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache
151

Berlin, 19. November 2008

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Dr. Struck,
sehr geehrter Herr Ministerpräsident Oettinger,

die Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen befasst sich zur Zeit auch mit Fragen der Stellung des Bundesrates.

In diesem Zusammenhang sollte auch das Abstimmungsverfahren im Bundesrat thematisiert werden. Nach Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG fasst der Bundesrat seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen und damit mit seiner absoluten Mehrheit. Die in Koalitionsverträgen der Länder übliche Regelung, wonach sich bei Nichteinigung der Koalitionspartner das jeweilige Land der Stimme enthält, wirkt sich damit faktisch als Nein-Stimme im Bundesrat aus und bewirkt jedenfalls keine Bundesratsmehrheit für ein Bundesgesetz.

Diese Frage war zwar bereits Gegenstand der Debatten bei der ersten Stufe der Föderalismusreform. Sie blieb dort allerdings offen (vgl. Dokumentation der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, „Zur Sache“ 1/2005, S. 979-1002). Dieser Umstand allein spricht nicht gegen ein erneutes Aufgreifen dieses Themas, zumal die Föderalismusreform II auch an anderer



FRITZ RUDOLF KÖRPER, MdB
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
STELLVERTRETENDER VORSITZENDER
DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION



DR. WOLFGANG SCHÄUBLE, MdB
BUNDESMINISTER DES INNEREN

Stelle auf Themen der ersten Reformstufe zurück kommt, z. B. bei der Diskussion um ein schlüssiges Fernstraßenkonzept oder auch um den Steuertausch, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Unserer Meinung nach besteht kein Grund dafür, Enthaltungen im Bundesrat faktisch als Nein-Stimmen zu werten, wie dies gegenwärtig der Fall ist. Für eine Mehrheit sollten nur definitive „Ja“ oder „Nein“-Stimmen zählen; eine Mehrheit im Bundesrat würde so schon unterhalb der bisher nötigen 35 Stimmen erreicht. Dementsprechend sollte das Grundgesetz vorgeben, dass in Gesetzgebungsverfahren die Zustimmung des Bundesrates bereits mit einfacher Mehrheit erreicht wird. Wir unterbreiten diesen Vorschlag erneut, weil er die Demokratie insgesamt stärkt. „Nicht-Entscheidungen“ bringen die föderale Demokratie nämlich nicht weiter. Abschließend erinnern wir daran, dass auch andere föderale Staaten eine absolute Mehrheit in der zweiten Gesetzgebungs-kammer nicht vorsehen.

Zu dieser Frage ist ein Papier mit Formulierungsvorschlag und kurzer Erläuterung beigefügt (Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Rudolf Körper

Dr. Wolfgang Schäuble

Anlage

Einführung der relativen Mehrheit für Abstimmungen im Bundesrat

Neuregelungsvorschlag:

Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG neu:

„Zu einem Beschlusse des Bundesrates ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.“

Art. 77 Abs. 5 GG neu:

„Beschlüsse des Bundesrates nach Absatz 2 Satz 1 und nach Absatz 3 Satz 1 bedürfen der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates.“

1. Die Einführung der relativen Mehrheit würde es der Mehrheit im Deutschen Bundestag erleichtern, Gesetzgebungsvorhaben auch dann durchzusetzen, wenn im Bundesrat eine absolute Mehrheit in ihrem Sinne insbesondere aufgrund von Enthaltungen nicht zu erwarten ist. Die Gefahr der Blockaden durch Bundesratsmehrheiten gegenüber dem Bundestag würde verringert. Notwendige Reformvorhaben wären leichter durchsetzbar.
2. Enthaltungen im Bundesrat würden nicht mehr wie bisher faktisch als „Neinstimmen“, sondern als nicht abgegebene Stimmen wirken, was dem Sinn von Enthaltungen entspricht.
3. Das Absenken des in Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG vorgesehenen Mehrheitserfordernisses wird das Zustandekommen von Zustimmungsgesetzen umso mehr erleichtern, je stärker die Praxis koalitionsregierter Landesregierungen ausgeprägt ist, sich bei Abstimmungen im Bundesrat zu enthalten.
4. Für die Anrufung des Vermittlungsausschusses oder die Einlegung eines Einspruches sollte es bei dem Erfordernis der absoluten Mehrheit bleiben.
5. Das bisherige Erfordernis der absoluten Mehrheit für Abstimmungen im Bundesrat ist anderen föderalen Systemen meist fremd (relative Mehrheiten sind etwa in den USA, Kanada, der Schweiz, Österreich und Spanien ausreichend)¹.

¹ Näheres vgl. Sturm, Vorbilder für eine Bundesratsreform? Lehren aus den Erfahrungen der Verfassungspraxis Zweiter Kammern in föderalen politischen Systemen, in: Arbeitspapier „Institutionelle Entflechtung in Zweiten Kammern“, aaO., S. 25, 44 f.